



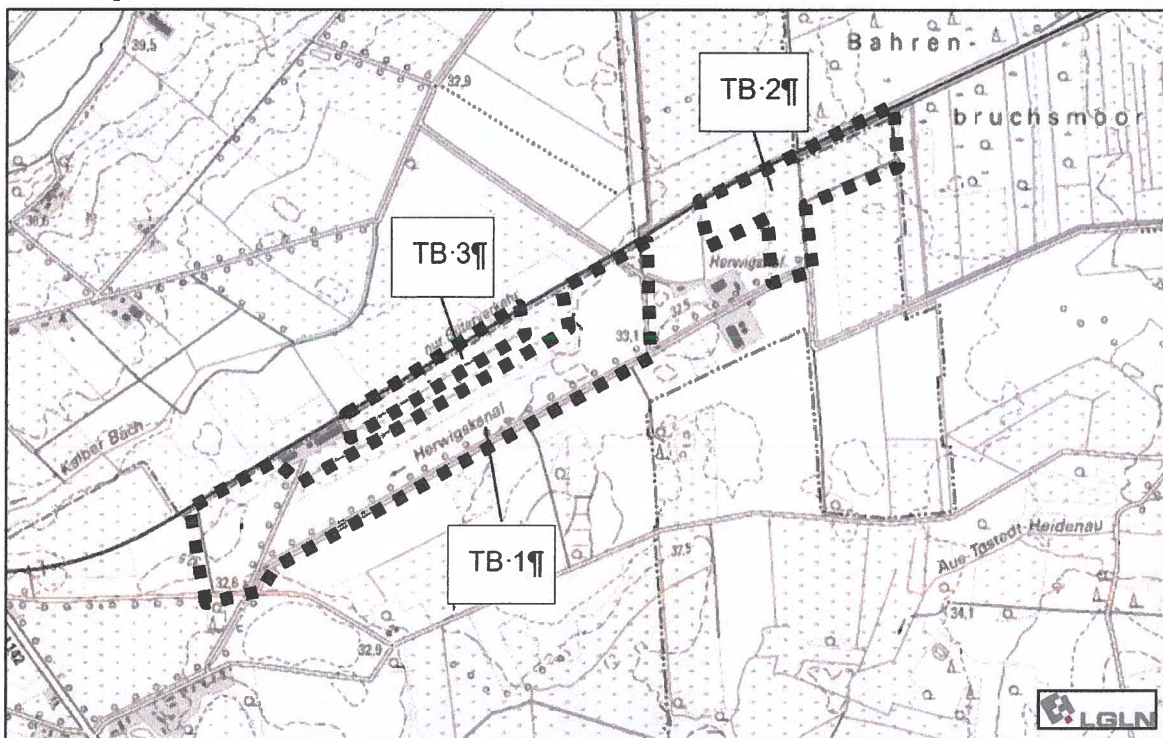
Gemeinde Tiste

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Tiste“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange §4 Abs. 2 BauGB

Am 29.03.2023 wurde durch den Rat der Gemeinde Tiste, dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Solarpark Tiste“ der Gemeinde Tiste nebst Begründung zugestimmt und beschlossen diesen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich:



Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Mitgliedsgemeinde Tiste einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen für die Speicherung von elektrischer Energie und gegebenenfalls die Umwandlung in Wasserstoff. Die Gemeinde will diese geplante Entwicklung unterstützen und die planungsrechtlichen Grundlagen der Bauleitplanung schaffen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung mit dem Umweltbericht liegen in der Zeit vom

**11.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023
im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11,
27419 Sittensen
während der Dienststunden**

Bankverbindungen: Sparkasse Rotenburg Osterholz
IBAN DE57 2415 1235 0000 3001 86 BIC BRLADE21ROB
Zevener Volksbank eG
IBAN DE09 2416 1594 0010 9827 00 BIC GENODEF1SIT

BÖRDE 
OSTE-WÖRPE
Integrierte ländliche Entwicklung

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende, nach Einschätzung der Samtgemeinde, wesentliche, bereits vorliegende Stellungnahme mit umweltrelevantem Inhalt mit ausliegen:

- Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 01.09.2022 mit Anregungen bzgl.
 - Naturschutzfachliche Anmerkungen
 - NSG-, FFH- und EU-Vogelschutzgebiet sind zu berücksichtigen
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen
 - Avifaunistisches Gutachten erforderlich
 - Hinweis auf nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope
 - Wasserwirtschaftliche und bodenrechtliche Anmerkungen
 - Immissionsschutzrechtliche Anmerkungen (Blendwirkung)
 - Hinweise zum Wiesenvogelschutzprogramm
 - Artenschutzrechtliche Anmerkungen

Waldrechtliche Hinweise

- NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven vom 26.07.2022 und von 13.08.2022 mit Anregungen bzgl.
 - Naturschutzfachliche Anmerkungen
 - NSG-, FFH- und EU-Vogelschutzgebiet sind zu berücksichtigen
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen
 - Avifaunistisches Gutachten erforderlich
 - Hinweis auf nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope Artenschutzrechtliche Anmerkungen
 - Hinweise zum Wiesenvogelschutzprogramm

- Stellungnahme des Landkreises Harburg vom 03.08.2022 mit Anregungen bzgl.
 - Naturschutzfachliche Anmerkungen zu FFH- und Vogelschutzgebieten
 - Waldrechtliche Hinweise

- Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes Nr. 19 Obere Oste vom 13.07.2022 mit Anregungen bzgl.
 - Hinweise auf räumpflichtige Verbandsgewässer

- Stellungnahme des Forstamtes Rotenburg vom 31.08.2022 mit Anregungen bzgl.
 - Waldrechtliche Hinweise

- Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr vom 22.08.2022
 - Immissionsschutzrechtliche Anmerkungen / Blendwirkung

- Bürgerstellungnahme vom 25.08.2022 mit Anregungen bzgl.
 - Hinweise zum Wiesenvogelschutzprogramm
 - Avifaunistisches Gutachten erforderlich
 - Hinweise auf räumpflichtige Gräben
 - Naturschutzgebiet ist zu berücksichtigen

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Planänderungsgebietes insbesondere die Auswirkungen auf:

- den Menschen (Erholungsfunktionen, Emissionsbelastungen, Verkehr),
- auf Tiere und Pflanzen (Artenschutzrechtliche Aspekte, Biotope, Schutzgebiete),
- auf Boden und Wasser (Vorbelastungen, Geologischer Untergrund/Bodenaufbau),
- auf Fläche (Versiegelungsgrad)
- auf Klima und Luft (Lokalklima, Immissionsbelastungen),
- auf Kultur- und Sachgüter (Elemente der Kulturlandschaft, Bodenfunde) und
- das Landschaftsbild (Vorbelastungen, Vielfalt, Natürlichkeit) geprüft.

Als Grundlage zur Bewertung der Umweltbelange dienen:

- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2020)
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015)

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden Informationen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, gehören neben dem Umweltbericht:

- Natura2000-Verträglichkeitsprüfung (Stand: 24.03.2023): Untersuchung der Planung auf die in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Schutzgebiete (EU-Vogelschutzgebiet 22, FFH-Gebiet 037, NSG LÜ 163, NSG LÜ 252 und NSG LÜ 032)
- Biotoptypenkartierung (Stand: 23.03.2023): Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen
- Artenschutzrechtliche Begutachtung (Stand: Oktober 2022): Erfassung der Avifauna, der Rast- und Gastvögel sowie eine Potentialabschätzung der Fledermäuse, der Amphibien und Reptilien für den Geltungsbereich des BB Nr. 10. Erfassung von Zauneidechsen in einem direkt an das Plangebiet angrenzenden Bereich

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet zusätzlich im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 03.05.2023 um 19:30Uhr im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Tiste, Ostetal 3 in Tiste statt. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Stellungnahmen zum Entwurf können während der bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11 in 27419 Sittensen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Parallel dazu findet die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt. Die Beteiligung erfolgt in Form eines Anschreibens sowie der Übersendung der elektronischen Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG).

Tiste, 30.03.2022

Der Bürgermeister



Behrens

Ausgehängt am: 30.03.2023
Abgenommen am: 13.05.2023